

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1783/18

Titel

Änderungsantrag des Ortsteilbürgermeisters Kerspleben zur Vorlage 0747/18 - Konzeption Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/2019 -2020/2021

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Kerspleben stimmt unter Beachtung des Änderungsantrages der DS 0747/18 - Konzept Winterdienst in der Stadt Erfurt für die Winterperioden 2018/19 - 2020/21 zu. Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, den folgenden Änderungsantrag einzubringen:*

***In der Anlage 1 – Konzeption Winterdienst soll ein zusätzlicher Gliederungspunkt eingefügt werden:***

*10. Umsetzung Winterdienst durch das Garten- und Friedhofsamt*

*In diesem Gliederungspunkt ist der folgende Inhalt aufzunehmen:*

*"Durch das Garten- und Friedhofsamt ist der Winterdienst durch Arbeitszeitverlagerung so zu organisieren, dass ein Teil der im Plan vorgesehenen Gehwege und Straßen (Abstimmung erfolgt direkt mit dem Garten- und Friedhofsamt) in Kerspleben und Töttleben bis 7:00 Uhr realisiert sind, um den Kindern und Berufstätigen einen sicheren Schulweg bzw. Weg zur Arbeit zu gewährleisten."*

### **Stellungnahme**

Der Winterdienst in der Stadt Erfurt erfolgt auf der Basis der gesetzlichen Grundlage des § 49 des Thüringer Straßengesetzes unter Einbeziehung der dazu erfolgten Rechtsprechung. Handlungsgrundlage ist demzufolge das Thüringer Straßengesetz und darauf aufbauend die Straßenreinigungssatzung. Wesentlich ist dabei zu berücksichtigen, dass die Pflichten für den Fußgängerverkehr sich von denjenigen für den Fahrverkehr unterscheiden.

Konkret für den **Gehwegwinterdienst** ist darauf abzustellen, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung der überwiegende Teil durch private Grundstückseigentümer durchzuführen ist. Dabei ist zu beachten, dass persönliche Gründe (Alter, Krankheit, Armut, Berufstätigkeit, Ortsabwesenheit) nicht zu einer Unzumutbarkeit führen. Ebenfalls unterliegt auch die Stadt selbst als Grundstückseigentümer diesen Pflichten. Durch die Stadt selbst werden zudem im Rahmen des öffentlichen Winterdienstes Gehwegabschnitte betreut, auf welchen keine Anliegerpflichten bestehen, sowie auf Brücken, Fußgängerüberwege, etc.. Der zeitliche Rahmen für den Winterdienst richtet sich nach den laut der Satzung den Anliegern auferlegten Pflichten.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StrReiEF ist an Werktagen zwischen 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 StrReiEF sind Gehwege in einer für die Nutzung erforderlichen Breite (1,50m, soweit der Gehweg diese Breite überschreitet) bei Eis – und Schneeglätte so zu bestreuen und von Schnee zu räumen, dass ein durchgehend benutzbarer Gehweg entsteht.

Auf Straßen, in denen die Fahrbahn und der Gehweg nicht durch bauliche oder farbliche Markierungen voneinander getrennt sind, ist ein angemessener breiter Streifen (1,50m, soweit die Straßenbreite dies hergibt) ab begehbareren Straßenrand, entlang der Grundstücksgrenze für

den Fußgänger zu bestreuen und von Schnee zu räumen. Das gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).

Im Ortsteil Kerspleben konnte nach Auswertung der Streupläne des vergangenen Winters nicht festgestellt werden, dass die festgelegten zu betreuenden Gehwege zum Berufsverkehr nicht winterdienstlich betreut wurden. Auch wenn in den eingemeindeten 27 Ortsteilen nur 29 Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wird versucht die Arbeitsaufgaben im rechtlichen Rahmen zu erfüllen. Dem sind allerdings auch Grenzen gesetzt.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes zum Winterdienst soll die Verkehrsinfrastruktur und damit die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Straßen im gesamten Stadtgebiet einheitlich und unter dem Grundsatz des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) berücksichtigt werden. Dieser gebietet es, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart verschieden zu behandeln. Differenzierungen seien rechtlich zulässig, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gebe. Aus Sicht der Verwaltung kann ein solcher sachlicher Grund jedoch nicht herangezogen werden. Zudem obliegt dem Tiefbau- und Verkehrsamt die Erstellung des Winterdienstnetzes als Grundlage der Entscheidungsvorlage der Winterdienstkonzeption. Die entsprechenden Weisungsbefugnisse ergehen auf Grundlage der Aufgabengliederung der Stadtverwaltung Erfurt.

Unter Berücksichtigung der o. g. Aspekte wird eine Aufnahme des zusätzlichen Gliederungspunktes für die Ortsteile Kerspleben und Töttleben abgelehnt.

Anlagen

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

20.09.2018  
Datum